

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 8, 2020
9. April

steuern+recht aktuell

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

- FAQ-Katalog des BMF

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 9. April 2020
- Weitere Veröffentlichungen vom Tage
- Auflösung negativer Ergänzungsbilanzen, wenn ein Gesellschafter gegen Abfindung und unter Auflösung der für ihn spiegelbildlich gebildeten positiven Ergänzungsbilanz aus der Personengesellschaft ausscheidet
- Weiterveräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League steuerpflichtig

Business Meldungen

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Neues aus der Finanzverwaltung

FAQ-Katalog des BMF

Der FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF enthält Fragen und Antworten insbesondere hinsichtlich der seitens des BMF gewährten Steuererleichterungen im Zusammenhang mit Corona sowie im Hinblick auf steuerliche Außenprüfungen und Lohnsteuerabzug. Die Ausführungen gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragestellungen in der Corona-Krise. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt nach wie vor den Finanzämtern, den Kommunen bzw. den weiteren Ansprechpartnern.

Das auf der [Homepage des BMF](#) abrufbare Dokument wird laufend an die aktuelle Situation und die sich ergebenden Fragestellungen angepasst.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 9. April 2020

Urteil X R 23/17: Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn aus der Schweiz

Das Sonderausgabenabzugsverbot für Altersvorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in der Schweiz erzielten und im Inland steuerlich freigestellten Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit stehen, verstößt gegen die durch das Freizügigkeitsabkommen gewährleisteten Grundsätze der

Arbeitnehmerfreizügigkeit und Gleichbehandlung (Anschluss an das EuGH-Urteil Bechtel vom 22.06.2017 - C-20/16, EU:C:2017:488, BStBl II 2017, 1271).
Urteil vom 5.11.2019, [X R 23/17](#)

Urteil XI R 52/17: Betriebsausgabenabzug der an einen Pensionsfonds entrichteten Leistungen beim sogenannten Kombinationsmodell

Kommt es im Rahmen des sogenannten Kombinationsmodells dazu, dass

- der bereits erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft (Past-Service) auf einen Pensionsfonds übergeht und
 - der noch zu erdienende Teil (Future-Service) zugleich auf eine Unterstützungskasse übertragen wird,
- können die an den Pensionsfonds zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft entrichteten Leistungen als Betriebsausgaben nicht im Umfang der in der Steuerbilanz insgesamt aufzulösenden Pensionsrückstellung abgezogen werden, sondern nur, soweit die Auflösung dieser Rückstellung auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft entfällt.

Urteil vom 20.11.2019, [XI R 52/17](#)

Urteil XI R 42/18: Betriebsausgabenabzug der an einen Pensionsfonds entrichteten Leistungen beim sogenannten Kombinationsmodell

Parallellentscheidung vom 20.11.2019 - XI R 52/17

Kommt es im Rahmen des sogenannten Kombinationsmodells dazu, dass der bereits erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds übergeht und der noch zu erdienende Teil zugleich auf eine Unterstützungskasse übertragen wird, können die an den Pensionsfonds zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft entrichteten Leistungen als Betriebsausgaben nicht im Umfang der in der Steuerbilanz insgesamt aufzulösenden Pensionsrückstellung abgezogen werden, sondern nur soweit die Auflösung dieser Rückstellung auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft entfällt. Bei verschiedenen gegenüber einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Entgeltumwandlung jeweils erteilten Pensionszusagen mit jeweils unterschiedlichen Pensionsaltern nach Wahl des Berechtigten ist hinsichtlich des jeweiligen Finanzierungsendalters auf den in den einzelnen Zusagen festgelegten Leistungszeitpunkt abzustellen.

Urteil vom 20.11.2019, [XI R 42/18](#)

Urteil XI R 13/18: Umsatzsteuerbesteuerung beim Betreiben von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist mit Unionsrecht vereinbar

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (Glücksspiel mit Geldeinsatz) sind umsatzsteuerbar. Ein Aufsteller von Geldspielautomaten kann sich für Umsätze bis einschließlich [05.05.2006](#) auf die Steuerbefreiung des Art. 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG berufen. Bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften so eingestellt sind, dass ein bestimmter Prozentsatz der Spieleinsätze als Gewinn an die Spieler ausgezahlt wird, besteht die vom Betreiber für die Bereitstellung der Automaten tatsächlich erhaltene Gegenleistung nur in dem Teil der Einsätze, über den er effektiv selbst verfügen kann (Bestätigung des EuGH-Urteils Glawe vom 05.05.1994 - C-38/93, EU:C:1994:188, BStBl II 1994, 548).

Urteil vom 11.12.2019, [XI R 13/18](#)

Urteil XI R 23/18: Umsatzsteuerbesteuerung beim Betreiben von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist mit Unionsrecht vereinbar

Im Wesentlichen inhaltsgleich mit *BFH-Urteil vom 11.12.2019 - XI R 13/18*.

Urteil vom 11.12.2019, [XI R 23/18](#)

Urteil XI R 26/18 Umsatzsteuerbesteuerung beim Betreiben von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist mit Unionsrecht vereinbar

Im Wesentlichen inhaltsgleich mit *BFH-Urteil vom 11.12.2019 - XI R 13/18*

Urteil vom 11.12.2019, [XI R 26/18](#)

Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil VI R 53/16: Notwendiges Betriebsvermögen bei einem land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieb

Urteil vom 19.12.2019, [VI R 53/16](#)

Urteil X R 11/19: Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags trotz durchgeführter Investition wegen unterbliebener Hinzurechnung im Investitionsjahr

Urteil vom 3.12.2019, [X R 11/19](#)

Beschluss X B 99/19: Unzulässige Selbstentscheidung abgelehnter Richter über einen Ablehnungsantrag

Beschluss vom 16.10.2019, [X B 99/19](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung im Blog

Auflösung negativer Ergänzungsbilanzen, wenn ein Gesellschafter gegen Abfindung und unter Auflösung der für ihn spiegelbildlich gebildeten positiven Ergänzungsbilanz aus der Personengesellschaft ausscheidet

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass negative Ergänzungsbilanzen aufzulösen sind, wenn ein Gesellschafter gegen Abfindung und unter Auflösung der für ihn spiegelbildlich gebildeten positiven Ergänzungsbilanz aus der Personengesellschaft ausscheidet und die dagegen gerichtete Klage als unbegründet abgewiesen.

Sachverhalt

Im Streitfall wurde beim Eintritt eines neuen Gesellschafters dessen Bareinlage zum Teil auf seinem Festkapitalkonto und ansonsten in einer gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklage erfasst. Steuerlich wurde der Vorgang nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) als steuerneutrale Einbringung zu Buchwerten behandelt.

Die bilanzielle Darstellung erfolgte hierbei nach Maßgabe der sogenannten Nettomethode. In der Gesamthandsbilanz wurden daher die Buchwerte fortgeführt und die vom neuen Gesellschafter zusätzlich aufgewendeten Anschaffungskosten durch eine positive Ergänzungsbilanz dargestellt. Bei den übrigen Gesellschaftern erfolgte korrespondierend die Aufstellung von negativen Ergänzungsbilanzen.

Einige Jahre später schied der neue Gesellschafter gegen Abfindung aus der Personengesellschaft aus.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass aufgrund des Ausscheidens des Gesellschafters dieser im Zusammenhang mit der Auflösung ihrer positiven Ergänzungsbilanz im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zusätzlichen Aufwand habe, sodass spiegelbildlich auch die negativen Ergänzungsbilanzen der Altgesellschafter aufzulösen seien.

Richterliche Entscheidung

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht blieb ohne Erfolg.

Das Finanzgericht entschied, dass beim späteren Ausscheiden des neuen Gesellschafters nicht nur seine positive Ergänzungsbilanz, sondern auch die bei den übrigen Gesellschaftern spiegelbildlich gebildeten negativen Ergänzungsbilanzen ergebniserhöhend aufzulösen seien.

Das Gericht hatte dabei keine Bedenken, dass hierdurch in Abhängigkeit von der Buchungstechnik – alternativ käme die sogenannte Bruttomethode in Frage (Ansatz der

gemeinen Werte in der Gesamthandsbilanz und darüber hinaus nur Abstockungen bei den übrigen Gesellschaftern in negativen Ergänzungsbilanzen und somit keine später wegfallende positive Ergänzungsbilanz des neuen bzw. später ausscheidenden Gesellschafters) – seiner Ansicht nach unterschiedliche steuerliche Rechtsfolgen ausgelöst worden wären.

Fundstelle

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 9. September 2019 ([3 K 52/17](#)), die Revision ist beim BFH unter dem Az. IV R 27/19 anhängig.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weiterveräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League steuerpflichtig

Veräußert der Steuerpflichtige ein kurz zuvor entgeltlich erworbenes Ticket für ein Spiel der UEFA Champions League, unterliegt ein daraus erzielter Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Im Streitfall hatten die Kläger im April 2015 über die offizielle UEFA-Webseite zwei Tickets für das Finale der UEFA Champions League in Berlin zugestellt bekommen (Anschaffungskosten: 330 €) und diese im Mai 2015 über eine Ticketplattform wieder veräußert (Veräußerungserlös abzüglich Gebühren 2.907 €).

Entgegen der Auffassung der Kläger, die von der Steuerfreiheit des Veräußerungsgeschäfts ausgingen, erfasste das Finanzamt den Gewinn in Höhe von 2.577 € bei deren Einkommensteuerfestsetzung. Die Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg hatte Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH folgte dem nicht. Er gab der Revision des Finanzamts statt und hob die Entscheidung der Vorinstanz auf.

Nach Auffassung des BFH haben die Kläger mit der Veräußerung der beiden Tickets ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) verwirklicht.

Einkünfte aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer. Zu ihnen gehören u.a. Veräußerungen von sogenannten „anderen Wirtschaftsgütern“ des Privatvermögens, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (§§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG); von der Besteuerung ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. „Andere Wirtschaftsgüter“ in diesem Sinne sind sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und die einer selbständigen Bewertung zugänglich sind. Hierzu zählen auch UEFA Champions League-Tickets, mit denen der Karteninhaber das verbrieftete Recht auf Zutritt zum Fußballstadion und Besuch des Fußballspiels an dem auf dem Ticket angegebenen Tag erwirbt.

Die Tickets stellen nach Auffassung des BFH insbesondere keine sogenannten „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ dar, sodass sie nicht von der Besteuerung ausgenommen sind.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 29. Oktober 2019 ([IX R 10/18](#)), veröffentlicht am 2. April 2020, vgl. auch die [Pressemitteilung](#) des BFH.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Business Meldungen

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Dieser Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus, insbesondere im Steuerrecht, geben und wird regelmäßig aktualisiert.

Mehr zu den Maßnahmen lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/18/massnahmen-im-zusammenhang-mit-der-ausbreitung-des-coronavirus/>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters. Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de